

Satzung des Vereins „Förderverein DepriBuddy e.V.“

§ 1 Name, Eintragsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Depribuddy e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Greifswald.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins

Die steuerbegünstigten Zwecke von Förderverein Depribuddy e.V. sind:

- a. Förderung der Wohlfahrtspflege
- b. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Unterstützung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen durch folgende Punkte:

- a. Niederschwelliger Zugang zu Hilfsangeboten mittels einer Online-Plattform sowie einer Webseite
- b. Angebote zur Aktivierung und Strukturierung des Alltags und zur Interaktion
 - regelmäßig stattfindende Angebote, u.a.
 - Online-Treffen (mehrmals wöchentlich)
 - Online-Events (regelmäßig)
 - Filmabend
 - Gemeinsames Online-Kochen&Essen
 - Spielenachmittag
 - verdichtete Angebote in der Weihnachtszeit
 - Projektangebote, u.a.
 - Schreibwerkstatt

- Chatgruppen
- c. Hilfe zur Selbsthilfe
 - Selbsthilfegruppen (Aufklärung, Psychoedukation, Krisenintervention)
 - Aufklärung über weitere Hilfsangebote des Einzelnen vor Ort
- d. Entstigmatisierung und Aufklärung durch Nutzung von Online-Plattformen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.
 - a. Aktives Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des § 2, Abs. 2 der Satzung repräsentieren will. Aktive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.
 - b. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied steht jedem durch Beitrittserklärung frei. Fördermitglieder können Beisitzer während der Mitgliederversammlung sein. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag von den aktiven Mitgliedern und den Fördermitgliedern. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.

- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand in Textform (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (4) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

- (5) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (7) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder findet binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu begründen. Die Begründung muss in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, die in jedem Fall durch den Vorstand ergehen muss, mitgeteilt werden.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts
 - b. Entgegennahme des Rechnungsberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e. Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit
 - h. Wahl des Vorstandes und Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers
 - i. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - j. Auflösung.
- (9) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht sein. Über einen Gegenstand, der nicht auf der zusammen mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung steht, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden als dringlich bezeichnet worden ist. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen und setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. einem Beisitzer.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ausdrücklich für ihre Ämter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit kann auf die Mitteilung der Tagesordnung in Textform für die Vorstandssitzungen verzichtet werden. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder hat der Vorstand zusammenzutreten. Der Vorstand tagt privat.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach der Satzung und den sich aus den Umständen ergebenden Notwendigkeiten. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes gehören in eigener Zuständigkeit:
 - a. Vertretung des Vereins
 - b. Die Wahrnehmung der durch die Satzung zugewiesenen Geschäfte
 - c. Aufstellung des Wirtschaftsplans für das neue Jahr
 - d. Erstattung des Jahresberichts

- e. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f. Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und Vorbereitung ihrer Beratungen
 - g. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - h. Verwendung der Geldmittel im Rahmen des Etats
 - i. Rechnungslegung
 - j. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, mit deren Personal die erforderlichen arbeits- und sozialrechtlichen Verträge abschließen und ihr eine Dienstanweisung geben, sofern die Entwicklung des Vereins dies sinnvoll erscheinen lässt oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Das Personal der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ausgewählt und angestellt.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll alle internen Regelungen enthalten, die zum Vereinsleben und zum ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb als nötig erachtet werden.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstands des Vereins gemeinsam berechtigt.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung vom Beisitzer geleitet. Sofern auch der Beisitzer verhindert ist, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder findet die Abstimmung geheim statt.
- (5) Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlleiter, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung durch Akklamation gewählt wird. Die Vorstandswahl darf durch Akklamation stattfinden. Sie muss geheim vorgenommen werden, wenn einer der vorgeschlagenen Kandidaten oder fünf anwesende Mitglieder das beantragen. Die Rechnungsprüfer können durch Akklamation gewählt werden.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so gilt im nächsten Wahlgang derjenige Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (7) Der Vorstand ist mit zwei Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen gibt es innerhalb des Vorstands nicht. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (2. Vorsitzender).
- (8) In dringenden Fällen der laufenden Geschäftsführung kann der 1. Vorsitzende telefonisch Vorstandsbeschlüsse herbeiführen. Telefonische Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung formell noch einmal zu bestätigen.

- (9) Ein Mitglied hat in der Mitgliedsversammlung und im Vorstand kein Stimmrecht, wenn seine eigenen Angelegenheiten berührt werden.
- (10) Bei der Entlastung des Vorstands stimmen die Mitglieder des Vorstandes nicht mit ab.

§ 13 Misstrauensvotum

Ein Vorsitzender oder andere einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Sie müssen sofort durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden Protokolle mit den Beschlüssen aufgenommen, die von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Greifswald.

§ 16 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der betreffenden Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Deutsche Depressionshilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die dem Verein vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit auferlegt werden.

Greifswald, den 17.10.2023